OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752724/2/KHa

Datum:
Linz, 30. August 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der A. GmbH & Co KG, X, X , gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 2. August 2022, GZ: BHGMSanR-2022-350012/4-JN, betreffend die Stattgabe eines Antrages auf Vergütung nach dem Epidemiegesetz den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2. August 2022, GZ: BHGMSanR-2022-350012/4-JN, wurde dem Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung gemäß § 32 EpidemieG vollinhaltlich stattgegeben und die Vergütung des an den Dienstnehmer D. P. während dessen Absonderung im März 2022 fortbezahlten Entgelts inklusive Dienstgeberanteil in der Sozialversicherung in der Höhe von 198,17 Euro gewährt. Eine Begründung ließ die belangte Behörde mit Hinweis auf § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 5. August 2022 rechtzeitig Beschwerde. Begründend führte die Beschwerdeführerin aus, dass bei der Beantragung der Vergütung für den Dienstnehmer D. P. der Anteil Homeoffice bereits abgezogen worden sei. Es seien daher noch die restlichen 3 Tage (8 Absonderungstage abzüglich 5 Tage Homeoffice) beantragt worden, bei der Berechnung sei sodann der Homeofficeanteil von 63 % nochmals abgezogen worden. Es werde daher ersucht, den Betrag auf 535,61 Euro zu korrigieren.

I.3. Mit Schreiben vom 19. August 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidung. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass die Beschwerde zurückzuweisen war, konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Mit Eingabe vom 18. April 2022 brachte die Beschwerdeführerin bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für den Dienstnehmer D. P. gemäß § 32 EpidemieG ein. Im Antrag wurde die Vergütung für einen Absonderungszeitraum von 18. März 2022 bis 25. März 2022, sohin für

8 Tage, beantragt. Zudem wurde die Frage, ob der Dienstnehmer D. P. im Absonderungszeitraum im Homeoffice gearbeitet habe mit „Ja“ beantwortet und ein Ausmaß der Homeofficetätigkeit von 63 % angegeben.

Das Bruttoentgelt für den geltend gemachten Absonderungszeitraum (8 Tage) wurde von der Beschwerdeführerin im Antrag mit 388,76 Euro angeben, woraus die Beschwerdeführerin nach Berücksichtigung des Dienstgeberanteils zur Sozialversicherung und der Sonderzahlungen eine beantragte Gesamtsumme von 535,60 Euro errechnete. Von dieser Gesamtsumme für den geltend gemachten Absonderungszeitraum wurde von der Beschwerdeführerin nach Abzug des Homeoffice-Anteils letztendlich eine Gesamtsumme in Höhe von 198,17 Euro beantragt.

Gemäß dem vorliegenden Antrag auf Vergütung für Entgeltfortzahlung vom 18. April 2022 beantragte die Beschwerdeführerin somit einen Gesamtbetrag in Höhe von 198,17 Euro.

II.2. Die belangte Behörde gab dem Antrag der Beschwerdeführerin mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vollinhaltlich Folge und gewährte der Beschwerdeführerin die beantragte Vergütung des von ihr an den Dienstnehmer D. P. während dessen Absonderung fortbezahlten Entgelts inklusive Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung sowie inklusive der anteiligen Sonderzahlungen in der Höhe von 198,17 Euro.

Im Zuge der Beschwerdeerhebung – und somit nach Bescheiderlassung - berichtigte die Beschwerdeführerin den geltend gemachten Vergütungsbetrag von den beantragten 198,17 Euro auf 535,60 Euro.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere dem Antrag der Beschwerdeführerin auf Vergütung für Entgeltfortzahlung gemäß § 32 Epidemiegesetz, dem verfahrensgegenständlich bekämpften Bescheid der belangten Behörde sowie aus der Beschwerde.

Dass seitens der Beschwerdeführerin mit Antrag vom 18. April 2022 ein Vergütungsbetrag in Form der Gesamtsumme nach Abzug des angegebenen Homeoffice-Anteils in Höhe von 198,17 Euro beantragt wurde, ergibt sich unzweifelhaft aus den Angaben der Beschwerdeführerin im Antrag. Ein allfälliger Fehler in der Berechnung des beantragten Vergütungsbetrages durch die Beschwerdeführerin vermag daran nichts zu ändern.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation im Fall einer auf Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG gestützten Beschwerde kommt es demnach darauf an, ob die Beschwerdeführerin nach der Lage des Falles durch den angefochtenen Bescheid – unabhängig von der Frage seiner Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt werden kann. Es muss also zumindest die Möglichkeit bestehen, dass der angefochtene Bescheid in Rechte der Beschwerdeführerin eingreift und sie in „ihren“, das heißt ihr in der angewendeten Verwaltungsvorschrift eingeräumten, subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt (vgl. VwGH 26.06.2013, 2011/05/0053; 10.12.2013, 2013/05/0203; 25.02.2016, 2013/07/0012;). Auch ohne explizite Erwähnung durch den Gesetzgeber ist das Rechtsschutzbedürfnis damit Voraussetzung für das Behandeln der Beschwerde durch das Verwaltungsgericht (vgl. etwa VwGH 29.06.2017, 2015/04/0021 mwN).

Ob ein subjektives Recht besteht, ist nach der Rechtsordnung zu bestimmen (vgl. VwGH 21.01.2014, 2010/04/0078); ob eine Rechtsverletzung möglich ist, ist nach dem Inhalt des angefochtenen Bescheids zu beurteilen.

Gelangt das Verwaltungsgericht zur Erkenntnis, dass die Beschwerdeführerin durch die angefochtene Entscheidung in ihrem subjektiven Recht nicht verletzt sein kann, ist die Beschwerde wegen mangelnder Beschwerdelegitimation zurückzuweisen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mit dem angefochtenen Bescheid dem verfahrenseinleitenden Antrag der Beschwerdeführerin vollinhaltlich Rechnung getragen wurde (vgl. etwa VwGH 29.06.2017, 2015/04/0021; 11.09.2017, 2017/17/0019). Durch eine ihrem Antrag vollinhaltlich Rechnung tragende Entscheidung kann ein Beschwerdeführer nicht in seinen Rechten verletzt sein.

IV.2. Mit Eingabe vom 18. April 2022 brachte die Beschwerdeführerin bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Dienstnehmer D. P. in Höhe von 198,17 Euro gemäß § 32 Epidemiegesetz ein.

Die belangte Behörde gab dem Antrag mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vollinhaltlich Folge und gewährte der Beschwerdeführerin die Vergütung in Höhe der beantragten 198,17 Euro.

Insofern kann die Beschwerdeführerin nicht als beschwert erachtet werden. Eine Beschwer wäre nur anzunehmen, wenn das angefochtene verwaltungsbehördliche Handeln vom Antrag der Beschwerdeführerin zu deren Nachteil abwiche (formelle

Beschwer) oder die belangte Behörde die Beschwerdeführerin ohne verfahrenseinleitenden Antrag durch eine von Amts wegen getroffene Entscheidung belaste (vgl. VwGH 27.02.2018, 2017/05/0208 mwN). Beides ist hier nicht der Fall.

IV.3. Daran ändert im Übrigen auch der von der Beschwerdeführerin im Rahmen der Beschwerdeerhebung zusätzlich geltend gemachte Erstattungsbetrag nichts. Denn „Sache“ des Bescheidbeschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der belangten Behörde gebildet hat (vgl. etwa VwGH 09.09.2015, Ro 2015/03/0032; 30.06.2016, Ra 2016/11/0044). Es ist also die Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde entschieden wurde (VwGH 16.03.2016, Ra 2015/04/0042). Eine inhaltliche Entscheidung über den nach Bescheiderlassung geänderten/ergänzenden Antrag ist dem Landesverwaltungsgericht daher verwehrt.

IV.4. Aus den oben genannten Gründen ist die Beschwerde daher wegen mangelnder Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu lösen war. Zu der vorliegenden Rechtsfrage besteht eine einheitliche, im Erkenntnis zitierte, Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist. Das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich orientiert sich somit an der bestehenden einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Auch liegen keine sonstigen Gründe für die Zulässigkeit einer ordentlichen Revision vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas